



## *Satzung des Schwarzwaldvereins e.V., Ortsgruppe Waldshut – Tiengen*

### **§ 1 (Name, Sitz, Zugehörigkeit)**

1. Der Verein führt den Namen „Schwarzwaldverein e.V., Ortsgruppe Waldshut – Tiengen“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Waldshut – Tiengen.
3. Die Ortsgruppe gehört dem Hauptverein „Schwarzwaldverein e.V.“ mit Sitz in Freiburg im Breisgau als selbständiges Mitglied gemäß § 4 der Satzung des Schwarzwaldvereins e.V. – Hauptverein - in der Fassung vom 5.6.1994 an.
4. Die Vorschriften der Satzung des Hauptvereins binden auch die Ortsgruppe.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 (Wesen, Aufgaben und Ziele)**

1. Die Ortsgruppe nimmt folgende Aufgaben nach § 2 der Satzung des Hauptvereins wahr:
  - a. Pflege des Wanderns
  - b. Schutz der Natur und Landschaft
  - c. Unterhaltung und Markierung der Wanderwege
  - d. Heimatpflege

Insbesondere bedeutet dies:

- Erstellung und Instandhaltung von Wanderwegen, Wegmarkierungen, Errichtung und Unterhaltung von Wanderheimen und Schutzhütten;
- Veranstaltung von gemeinschaftlichen Wanderungen, Lehrausflügen und Vorträgen;

- Förderung und Pflege des Jugendwanderns, der Jugendarbeit und der modernen familiären Freizeitgestaltung.
- 2. Der Schwarzwaldverein dient den Menschen ohne Ansehen der Herkunft, des Geschlechts, der Weltanschauung oder Religion. Er ist politisch unabhängig. Die Wahrnehmung der Aufgaben und Ziele dient nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken und eigenwirtschaftlichen Interessen.
- 3. Der Schwarzwaldverein fördert und pflegt Kontakte mit gleichgerichteten ausländischen Vereinigungen im Geist der Völkerverständigung.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 (Gemeinnützigkeit)**

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 (Mitgliedschaft)**

- 1. Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und rechtsfähige oder nichtrechtsfähige juristische Personen sein.
- 2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- 3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

5. Verheiratete Mitglieder und ihre minderjährigen Kinder können eine Familienmitgliedschaft bilden. Sie entrichten insgesamt das eineinhalbfache des Einzeljahresbeitrags. Dies gilt auch für nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern.

## **§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur bis zum 31.10. zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Verwaltungsrats über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Verwaltungsrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Verwaltungsrats ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Verwaltungsrat einzulegen.

## **§ 6 (Mitgliedsbeitrag)**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.  
Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem
  - festen Beitragsanteil für den Hauptverein, dessen Höhe von der Hauptversammlung des Hauptvereins beschlossen wird und dem
  - variablen Beitragsanteil für die Ortsgruppe.Der gesamte Mitgliedsbeitrag darf den festen Beitragsanteil nicht unterschreiten.

Die Ortsgruppe führt den Beitragsanteil des Hauptvereins an diesen bis zum 1. Juli des laufenden Jahres ab.

3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### **§ 7 (Jugendgruppe)**

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung einer Jugendgruppe nach § 6 der Satzung des Hauptverbandes beschließen. § 6 Abs. 2 der Satzung des Hauptverbandes gilt entsprechend.

Die Interessen der Jugendgruppe wird im Verwaltungsrat durch den Jugend- und Familienwart wahrgenommen.

### **§ 8 (Vereinsorgane)**

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.

### **§ 9 (Vertretervorstand)**

1. Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.  
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 250,-- € die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich ist.
2. (Engerer Vorstand) Zum engeren Vorstand gehören ausserdem der Kassier und der Schriftführer.

### **§ 10 (Zuständigkeit des Vorstands)**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen wird. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats
  - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
  - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats herbeiführen.

## **§ 11 (Wahl und Amtsdauer des Vorstandes)**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 12 (Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes)**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen und fernmündlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Bei fernmündlichem Beschluss soll vom Vorsitzenden ein Protokoll gefertigt werden.

## **§ 13 (Verwaltungsrat)**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands gemäß § 9 Ziffer 1 und 2 sowie
  - dem Pressewart
  - dem Wegewart
  - dem Wanderwart
  - dem Heimatpflegewart
  - dem Naturschutzwart
  - dem Jugend- und Familienwart,sofern diese Funktionen besetzt sind. Presse-, Wege-, Wander-, Heimatpflege-, Naturschutz- sowie Jugend- und Familienwart werden in gleicher Weise wie Vorstandsmitglieder gewählt. In den Verwaltungsrat können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

Die Hauptversammlung kann auch entsprechende Vertreter wählen.

2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 11 der Satzung entsprechend.

#### **§ 14 (Zuständigkeit des Verwaltungsrats)**

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 250 €
- Beschlussfassung über die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.

#### **§ 15 (Mitgliederversammlung)**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über 16 Jahre eine Stimme.  
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes volljähriges Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 2 fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Genehmigung des vom Verwaltungsrat aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Verwaltungsrats
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§ 16 (Einberufung der Mitgliederversammlung)**

1. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen durch Aushang der Einladung mit Termin und Tagesordnung in den beiden Vereinskästen in Waldshut und Tiengen mindestens zwei Wochen vor dem Termin.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 17 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 18 (Beschlussfassung der Mitgliederversammlung)**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Verhandlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
3. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht während der Hauptversammlung aus.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Verhandlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins

kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder und des Hauptvereins beschlossen werden.

6. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

### **§ 19 (Ehrenmitglieder)**

Wer sich um den Schwarzwaldverein, insbesondere um dessen Ziele und Aufgaben besonders verdient gemacht hat, kann durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied der Ortsgruppe ernannt werden. Diese sind ordentliche Mitglieder.

### **§ 20 (Auflösung)**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Hauptverein, wenn dieser nicht mehr besteht an die Stadt Waldshut – Tiengen.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.